

Fachtagung „Das Bundesteilhabegesetz – wir finden unseren Weg

Regens-Wagner-Stiftung 18.07.2017

Gesamtplanverfahren
Bedarfsfeststellung

Norbert Witt, Referat Behindertenhilfe

Gesamtplanung (Kapitel 7)

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtplankonferenz
- § 120 Feststellung der Leistung
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung

Sachstand der Diskussionen zum landesrechtlichen Regelungsbedarf

Länderermächtigung ein „Instrument zu bestimmen“

- Keine Festlegung auf ein Instrument zur Bedarfsermittlung durch den Landesgesetzgeber
- Einsetzen einer Arbeitsgruppe (Leistungsträger, Leistungserbringer, Selbsthilfe) zur Abstimmung des Gesamtplanverfahrens und des Bedarfsermittlungsinstruments
- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diskutieren Kriterien an ein ICF basiertes Instrument zur Hilfebedarfsermittlung

Bedürfnis



Bedarf



Fachliche Begründung

Sozialpol. Anerkennung

Quelle: Dr. Hanslmeier-Prockl

Leistung

Qualität

Quantität



Entgelt

Fachleistung

Pauschale

- **CBP erarbeitet derzeit Kriterien an ein personenzentriertes ICF basiertes Instrument zur Hilfebedarfsermittlung**

1. Der Begriff des Bedarfs beschreibt ein sozialpolitisch anerkanntes und fachlich begründetes Bedürfnis.
2. Ein System zur Bemessung von Bedarf braucht ein niedergeschriebenes anthropologisches Grundkonzept.
3. Für die Unterscheidung von Bedarfen braucht es qualitative Kriterien und Abstufungen
4. Das individuell formulierte Bedürfnis muss Eingang finden.
5. Bedarfsbemessung muss immer kontextual erfolgen.

- **Mobilität**
- Ziel: Selbständige Lageveränderung im Liegen, selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Mobilität

- zeigt keine Ansätze zur selbständigen Lageveränderung, sich selbständig aufzurichten und sich im Raum zu bewegen
 - verändert selbständig seine/ihre Lage im Liegen und zeigt Ansätze zum Aufstehen und Gehen - steht auf und geht jedoch nur unter physischer Mithilfe
 - verändert selbständig seine/ihre Lage im Liegen und steht selbständig auf, geht und steigt Treppen auf- und abwärts - sicher allerdings nur unter Beobachtung und gelegentlicher Hilfestellung
 - ist selbständig und sicher in allen Lage- und Ortsveränderungen, verläßt jedoch die Wohnung bzw. sucht sie wieder auf nur mit Begleitung
 - ist selbständig in allen Lage- und Ortsveränderungen
-

- BTHG in Bayern – „Erwartungen, Herausforderungen, Visionen“ im Kontext Gesamtplan und Bedarfsermittlung